

# GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schönwalde., vom 31.03.2004  
Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung i. V. m. § 1, 2 und § 6 des Kommunal-  
abgabengesetzes vom 01.06.1993 hat die Gemeinde Schönwalde am **31.03.2004.** folgende  
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde  
Schönwalde beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für die  
Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Satzung Gebühren  
erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof  
oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen  
oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als  
Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren  
sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder  
sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an  
den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

## § 7 Belegungsgebühren

(1) für Wahlgrabstätten für Personen über 5 Jahre

- je Grabstelle **240 Euro**  
30 Jahre Nutzungsrecht
- je Grabstelle **8 Euro**  
für jedes Jahr der Verlängerung

(2) für Kinderwahlgrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren

- je Grabstelle **120 Euro**  
30 Jahre Nutzungsrecht
- je Grabstelle **4 Euro**  
für jedes Jahr der Verlängerung

(3) für Urnenwahlgrabstätte

- je Grabstelle **120 Euro**  
20 Jahre Nutzungsrecht
- je Grabstelle **6 Euro**  
für jedes Jahr der Verlängerung

Für den zuletzt Verstorbenen ist bei Mehrfachgrabstellen und bei zusätzlicher Beisetzung eine Urne auf einer vorhandenen Grabstelle der Rest der Mindestliegezeit nachzukaufen, Erdgräber 20 Jahre, Urnengräber 20 Jahre. Der Preis ist prozentual festzulegen.

Zur Deckung der jährlichen Aufwendungen für Wasser, Abfallentsorgung, Wege- und Grünpflege sowie der Prüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale wird je Grabstelle eine jährliche Gebühr von **15 Euro**

## § 8 Umbettungsgebühren

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

## § 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier **50 Euro**

## § 10 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom Inhaber des Nutzungsrechtes einzuebnen. Dabei sind Grabstein, Umrandung und Hecken/Koniferen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Einebnung der Grabstelle in Auftrag gegeben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.03.2004 durch den Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde in der vorliegenden Form bestätigt, sie tritt ab 01.07.2004 in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 19.11.1998 tritt außer Kraft.

Schönwalde, den 31.03.2004

  
Bürgermeister

